



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

13 U 161/95
9 O 14/95
LG Duisburg

Verkündet am 24. Oktober 1996
, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

pp.

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 1996 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] sowie die Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und [REDACTED]

für R e c h t erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das am 8. Juni 1995 verkündete Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Schadensersatzanspruch aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

I.

Die Beklagte ist nicht gemäß § 326 Abs. 1 BGB verpflichtet, dem Kläger die für den Einbau eines neuen Motors gezahlten

11.574,47 DM zu ersetzen. Als der Kläger die Beklagte am 19. September 1994 zur Instandsetzung des gebraucht gekauften Fahrzeugs aufforderte, waren seine Ansprüche aus der übernommenen Werksgarantie erloschen.

1. Der Kläger hat den am 24. Februar 1992 erstmalig zugelassenen Gebrauchtwagen gemäß dem Wortlaut des Kaufvertrages vom 21. September 1993 unter dem üblichen Gewährleistungsausschluß, allerdings mit einer „Werksgarantie bis 02.95“ erworben. Damit ist ihm hinsichtlich der Garantie die Position eingeräumt worden, die der Ersterwerber weiterhin eingenommen hätte. Für diesen war die übliche vertragliche Gewährleistung von einem Jahr am 21. September 1993 aber bereits abgelaufen. Es galt allerdings noch die sogenannte „3-Jahre-Garantie“ des Herstellers. Danach hat der im Kaufvertrag genannte Vertrags Händler für die Dauer von drei Jahren oder für eine Fahrleistung von 100.000 km nach Auslieferung an den Ersterwerber Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Fahrzeugs zu leisten. Voraussetzung für diese Gewährleistung ist aber nach Nr. 3 b) der im Kundendienstcheckheft abgedruckten „Erläuterungen zur 3-Jahre-Garantie“ u.a., daß der Gewährleistungsberechtigte das Kraftfahrzeug entsprechend den Anweisungen des Herstellers regelmäßig pflegt und die im Kundendienstcheckheft vorgeschriebenen Inspektionen und Wartungsmaßnahmen durch einen autorisierten Vertragshändler durchführen läßt. Es steht außer Streit, daß der Kläger den im Februar 1994 fälligen Wartungsdienst erst im Juli 1994 hat durchführen lassen. Garantiesprüche kann er bei dieser Sachlage nicht mehr geltend machen.

2. Die Ansicht des Klägers, die Garantiesprüche seien erhalten geblieben, da zwischen der Nichtvornahme der Wartungs- und Inspektionsarbeiten und dem eingetretenen Motorschaden kein ursächlicher Zusammenhang bestehe, teilt der Senat nicht. Inhalt und Reichweite einer neben und zusätzlich zum Kaufvertrag übernommenen Herstellergarantie werden vom Garan-

ten bestimmt (BGH NJW 1981, 275, 276; Wolf/Horn/Lindacher, AGBG, 3. Aufl., § 9 Rdnr. N 12). Dieser gibt etwas, wozu er nicht verpflichtet ist. Dann kann er aber auch die Bedingungen festlegen, unter denen er eine Leistung erbringen will (Ulmer/Brandner/Hensen, AGBG, 7. Aufl., Anh. §§ 9-11, Rdnr. 372). Hier ist dem Kläger nicht zugesagt worden, daß Ansprüche aus der Garantie auch dann erhoben werden könnten, wenn zwischen der Nichtvornahme der vorgeschriebenen Wartungs- und Inspektionsarbeiten und dem eingetretenen Fahrzeugschaden kein ursächlicher Zusammenhang bestehen sollte. Voraussetzung der zusätzlichen Gewährübernahme ist vielmehr die rechtzeitige Durchführung der vorgeschriebenen Wartungsarbeiten.

Die Bestimmung über den Anspruchsverlust im Falle unterlassener Wartung ist auch nicht unbillig. Es liegt auf der Hand, daß die Frage des ursächlichen Zusammenhangs in vielen Fällen zu erheblichen Beweisproblemen führen kann. Diese zu verhindern und eine reibungslose Abwicklung der Garantiefälle zu gewährleisten, ist nicht nur aus Sicht des Garantiegebers interessengerecht.

Auf das Urteil des Landgerichts Köln vom 28. März 1985

- 85 O 202/84 (zitiert bei: Reinking/Eggert, Der Autokauf, 6. Aufl., Rdnr. 545) kann der Kläger sich nicht berufen.

Die Entscheidung betrifft die vertraglichen Gewährleistungspflichten des Verkäufers, sie ist zu Abschnitt VII Nr. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern (abgedruckt in: Reinking/Eggert, a.a.O., S. 435 ff) ergangen. In dieser Bestimmung heißt es zwar, eine Gewährleistungspflicht bestehe auch dann, wenn der Fehler oder Schaden dadurch entstanden sei, daß der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes nicht befolgt habe. Die vertragliche Gewährleistung war aber im Zeitpunkt des Schadensereignisses, wie bereits ausgeführt, längst abgelaufen. Hier geht es im übrigen nicht um einen vertraglichen Anspruch auf Ge-

währleistung, sondern um einen solchen aus einer zusätzlich übernommene Garantie.

3. Die Regelung über den Ausschluß der Garantiehafung bei Nichtdurchführung der vorgeschriebenen Wartungsarbeiten verstößt auch nicht gegen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die „Erläuterungen zur 3-Jahre-Garantie“ den Charakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen i.S.d. § 1 Abs. 1 AGBG haben. Eine Inhaltskontrolle entsprechend den §§ 9-11 AGBG käme aber nur in Betracht, wenn die Garantiebedingungen nicht deutlich verlautbarten, daß die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Verkäufers nach §§ 459 ff BGB von der Garantie unberührt blieben (Ulmer/Brandner/Hensen, a.a.O., Rdnr. 371 f; Palandt/Heinrichs, BGB, 54. Aufl., § 11 AGBG, Rdnr. 48). In Nr. 1 der „Erläuterungen“ heißt es aber, der im Kaufvertrag genannte Vertragshändler leiste für das Kraftfahrzeug „zusätzlich zu der im Kaufvertrag vereinbarten Gewährleistung gemäß den Neuwagen-Verkaufsbedingungen für die Dauer von drei Jahren ... Gewähr ...“.

Die erwähnte Regelung über den Ausschluß der Garantiehafung verstößt schließlich auch nicht gegen § 3 AGBG. Nach dieser Vorschrift werden ungewöhnliche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit denen der Vertragspartner des Verwenders nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsgegenstand. Die Regelung über die Obliegenheit, zum Erhalt der Garantieansprüche gewisse Wartungsarbeiten durchführen zu lassen, hat jedoch keinen ungewöhnlichen Charakter. Der Durchschnittskunde, auf den hier abzustellen ist, weiß, daß selbst die vertragliche Gewährleistung entfallen kann, wenn die vorgeschriebenen Wartungsarbeiten unterbleiben. Dadurch, daß nach den Garantiebedingungen für den Anspruchsverlust kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Nichtvornahme der Wartungsarbeiten und dem Fahrzeugschaden bestehen muß, wird die Garantie auch nicht ausgehöhlt. Der Hersteller bleibt lei-

stungsbereit, die Anspruchsvoraussetzungen stellen keine unzumutbaren Anforderungen an den Erwerber.

II.

Die Beklagte hat auch nicht wegen der Verletzung vorvertraglicher oder vertraglicher Hinweispflichten Schadensersatz zu leisten.

Nach § 2 AGBG werden Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.a. dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Verwender der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu erlangen. Hier ist dem Kläger das Kundendienstcheckheft mit den „Erläuterungen zur 3-Jahre-Garantie“ übergeben worden. Der Zeitpunkt für die Vornahme der nächsten Wartungsarbeiten war durch ein Fenster in der vorderen Umschlagseite des Heftes gut sichtbar angegeben. Bei dieser Sachlage kann der Kläger den Vorwurf, er sei von der Beklagten nicht darauf hingewiesen worden, daß er spätestens am 24. Februar 1994 oder nach einer Gesamtfahrleistung von 60.000 km den Wartungsdienst habe durchführen lassen müssen, schwerlich erheben.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 546 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren, zugleich Beschwer des Klägers, wird auf 11.574,47 DM festgesetzt.
